

Hygiene- und Besuchskonzept ab dem 14.06.2021

Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt:
Informationen zu Besuchen Angehöriger in stationären Einrichtungen

Stand 10.06.2021

Leisnig, 22. Juni 2021

- Es können bis zu zwei Person zur gleichen Zeit einen Bewohner besuchen
- Die Besucher müssen sich vorher telefonisch anmelden
- Pro Wohnbereich können 12 Bewohner an einem Besuchstag Besuch erhalten
- Besuchstage werden nach Wohnbereich gestaffelt (Liste liegt jedem Wohnbereich vor)
- Die Besuchstage werden von Dienstag bis Sonntag den einzelnen Wohnbereichen zugeordnet
- Ausnahmen bestehen, wenn Feiertage auf einen Montag fallen
- Die Besuchszeit wurde von 13.00 – 17.00 Uhr festgelegt
- Die Besucher werden vor jedem Besuch getestet – die Zeit für das Testen wurde von 13.00 – 15.00 Uhr festgelegt, danach ist keine Testung mehr möglich
- Geimpfte oder genesene Besucher (Nachweis mit Impfausweis, bzw. Genesungsnachweis) benötigen einen Test, der nicht älter als 7 Tage ist
- Ungeimpfte Besucher benötigen einen Text, der nicht älter als 24 Stunden ist

- Ein Besuchsprotokoll muss weiterhin geführt werden. Ein Besuch kann nur stattfinden, wenn:
 - Die Bewohner:innen und / oder die Einrichtung stehen nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung (umgangssprachlich Quarantäne genannt)
 - Die / Der Besuchende weist keine Erkältungssymptome auf
 - Die / Der Besuchende steht nicht im Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her und steht selbst nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung
 - Die / Der Besuchende weist das negative Ergebnis eines tagesaktuellen PoC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests, welcher nicht älter als 48 Stunden sein darf, vor. Alternativ führt die Einrichtung eine PoC-Antigen-Schnelltest vor Ort, unmittelbar vor Besuch, und Aufenthalt durch. Dessen Ergebnis muss negativ sein
 - Die / Der Besuchende hat sich vor bzw. unmittelbar nach Betreten der Einrichtung die Hände gewaschen oder desinfiziert
 - Die / Der Besuchende hält zum Bewohner, wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein.
 - Die / Der Besuchende trägt beim Aufenthalt in der Einrichtung und im Kontakt mit Bewohner:innen einen FFP 2-Mund- und Nasenschutz ohne Ausatemventil, die Bewohner:innen tragen ebenfalls den FFP2 Mund- und Nasenschutz ohne Ausatemventil

- Die Bewohner:innen dürfen an allen Wochentagen, inklusive Feiertage die Einrichtung verlassen, z. B. um ihre Familien zu besuchen. Folgendes muss dabei beachtet werden:
 - Auf dem Wohnbereich wird eine Liste geführt, welcher Heimbewohner wann das Haus verlässt und wohin er sich begibt. (betr. Nachverfolgung)
 - Es müssen die allgemeinen Hygieneregulungen eingehalten werden (Abstandsregelung, Händehygiene, Mund-Nasen-Schutz)
 - Am Tag der Rückkehr von Besuchsaufhalten sind gemäß den Hygiene- und Testregelungen die Bewohner:innen zu testen und maximal bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstest am 5. Tag auf seinem Zimmer zu versorgen (gilt nicht bei Arztbesuch außer Haus). Dies gilt für ungeimpfte Bewohner
 - Geimpfte und genesene Bewohner können ihr Zimmer verlassen, müssen aber einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Die Mahlzeiten müssen diese Bewohner:innen auf dem Zimmer zu sich nehmen. Eine Testung muss weiterhin erfolgen.